Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2266

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5558/64

Bonn, den 21. Mai 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über Ausnahmeregelungen betreffend die Einfuhr von Reis und Bruchreis aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten nach den überseeischen Departements der Französischen Republik.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 14. Mai 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannnten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich im Juni 1964 erfolgen.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über Ausnahmeregelungen betreffend die Einfuhr von Reis und Bruchreis aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten nach den überseeischen Departements der Französischen Republik

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../64/EWG des Rats vom . . . . 1964 über die Regelung für Reis und Bruchreis aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten [1]), insbesondere auf Artikel 5 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [2]) umfaßt für Reis und Bruchreis die Inkraftsetzung einer Abschöpfungsregelung, welche jede andere Schutzmaßnahme an der Grenze ersetzt. Die Verordnung Nr. .../64/EWG sieht Sonderbestimmungen für die Einfuhr dieser aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten stammenden Erzeugnisse vor.

Die Republik Madagaskar und Surinam haben diese Erzeugnisse traditionsgemäß nach den überseeischen Departements der Französischen Republik ausgeführt. Dabei treten Schwierigkeiten auf, die sich einmal aus der besonderen geographischen Lage der überseeischen Departements der Französischen Republik und andererseits aus ihrem Bedarf an Reis und Bruchreis ergeben.

Bei der augenblicklichen Sachlage können diese Schwierigkeiten durch Aussetzung des Abschöpfungsbetrags bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis aus der Republik Madagaskar und aus Surinam nach den überseeischen Departements der Französischen Republik überwunden werden. Diese Aussetzung des Abschöpfungsbetrags sollte auf alle assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete ausgedehnt werden.

Die Gültigkeit einer derartigen Aussetzung sollte zeitlich begrenzt werden, damit auf Grund der Erfahrungen diejenige Lösung gefunden werden kann, die sich als notwendig erweist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von der Verordnung Nr. .../64/EWG wird die Erhebung des Abschöpfungsbetrags für die Einfuhr von Reis und Bruchreis aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten nach den überseeischen Departements der Französischen Republik ausgesetzt.

Artikel 2

Die Regierung der Französischen Republik trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, die sich aus der Anwendung von Artikel 1 ergeben könnten.

Sie gibt der Kommission die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen bekannt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom . . . ., S. . . .

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 574/64

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. September 1965.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Bei Annahme der vorliegenden Verordnung ist folgende Erklärung in das Protokoll des Rats aufzunehmen:

„Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission bis zum 1. Juli 1965 die Regelung für den Handelsverkehr zwischen der Republik Madagaskar und Surinam einerseits und den überseeischen Departements der Französischen Republik andererseits festlegen, die nach dem 31. Dezember 1965 gelten soll.